

Satzung des Vereins „Allianz für ein freiheitlich-demokratisches Russland“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Allianz für ein freiheitlich-demokratisches Russland“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Deutschland beschränkt.
5. Das Gründungsjahr ist 2023, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 01.01. - 31.12.

§ 2 Zwecke des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins im Sinne der Abgabenordnung sind

- a. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- b. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
- c. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Die Leistung von Maßnahmen zur Unterstützung und Hilfe für politisch Verfolgte, politische Gefangene, sowie andere Opfer der Repressionen seitens der diktatorischen Regime, die des Schutzes und Beistandes bedürfen; Zudem werden Maßnahmen gefördert und umgesetzt, die das gesellschaftliche Verständnis und Solidarität für diese Personengruppen fördern und dadurch ihre Situation erleichtern.
- die Leistung von Bildungsarbeit mittels Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Workshops, Kursen und Tagungen sowie durch die Veröffentlichung von Rechercheberichten, Übersetzungen wichtiger Inhalte und die Durchführung von Ausstellungen, Theaterlesungen- und Performances zur Thematik der Achtung der Menschenrechte, der Demokratieförderung, Überwindung totalitärer Denkweise, Bestärkung der individuellen Rechte im politischen und gesellschaftlichen Leben, sowie der Bekämpfung von diktatorischen Regimen.

- die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen und Aktionen sowie allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, den gegen die Rechtsstaatlichkeit und demokratische Grundordnung gerichteten Desinformationskampagnen entgegenzuwirken sowie die deutsche und europäische Zivilgesellschaft über Demokratieförderung in der Russischen Föderation zu informieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein „Allianz für ein freiheitlich-demokratisches Russland“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich unter Angabe von Wohnort, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum sowie mit einer ausdrücklichen Einverständniserklärung mit den Inhalten der Satzung gestellt und dem Vorstand zur Prüfung vorgelegt werden. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Die Entscheidung über die Aufnahme einer Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
6. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wurde, muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss der Vorstandschaft ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
8. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen

10. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist, und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Der Beitrag ist zu zahlen jährlich oder monatlich im Voraus und für das Eintrittsjahr zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch einmalige Beiträge und sonstige unentgeltliche Zuwendungen annehmen, die im Rahmen der §§ 1, 2 und 3 der Satzung zu verwenden sind.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder kann den Verein vollumfänglich allein vertreten.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die Buchführung,
 - e. die Erstellung des Jahresberichts,
 - f. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres und nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b. die Wahl der Kassenprüfer,
- c. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- d. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge,
- e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- f. die Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse und
- g. die Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, dass über die Auflösung des Vereins ein Beschluss gefasst werden soll.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Punkt der Tagesordnung unter Einhaltung der Einladungsfrist einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 9 Beschlussfassung

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Alle Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich in nicht-geheimer Abstimmung per Hand- oder Stimmzeichen durchgeführt, wobei hierbei neben einer physischen auch eine elektronische oder fernmündliche Stimmabgabe zulässig ist, unter der Maßgabe, dass das betreffende Mitglied in Echtzeit an der Versammlung teilnimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

5. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Wegen Beanstandung durch Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden erforderliche Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und entsprechend anmelden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an MEMORIAL Deutschland e.V. – das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen abweichend von Absatz 3 auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Aufwandsentschädigungen / Auslagen

Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind.

Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder oder andere Ehrenamtliche, die umfangreiche Aufgaben für den Verein übernehmen, Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Dabei wird die Aufwandsentschädigung nicht für die Erfüllung der Kernaufgaben der Vorstände gewährt, sondern nur für darüber hinausgehende administrative oder projektbezogene Tätigkeiten.

Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.

§ 13 Aufwandsentschädigungen / Auslagen

Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind.

Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder oder andere Ehrenamtliche, die umfangreiche Aufgaben für den Verein übernehmen, Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Dabei wird die Aufwandsentschädigung nicht für die Erfüllung der Kernaufgaben der Vorstände gewährt, sondern nur für darüber hinausgehende administrative oder projektbezogene Tätigkeiten. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Kassenprüfer:in, die/der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese:r überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung, sowie die zweckmäßige Verwendung der Mittel durch den Vorstand.
2. Die Kassenprüfer:in erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Eine Kassenprüfung kann außerdem jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Kassenprüfer:in hat das Recht auf Einsicht in die Finanzunterlagen des Vereins.

§ 15 Formerfordernisse

1. Soweit in dieser Satzung die Schriftform verlangt wird, genügt hierfür auch die Textform. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und etwaigen sonstigen Gremien ist auch fernmündlich oder per Videokonferenz möglich, solange die Teilnahme in Echtzeit erfolgt.
2. Einladungen oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vereins gelten den Mitgliedern gegenüber als zugegangen, wenn sie an die letzte gegenüber dem Verein von dem Mitglied bekannt gemachte Adresse oder E-Mail-Adresse versandt worden sind.

§ 16 Extremismusklausel

1. Der Verein steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
2. Der Verein entfaltet seine Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.
3. Der Verein bietet seinen Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität ein verbindendes Dach.
4. Mitglieder, die innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.